

Mitteilung des Senats

vom 22. Dezember 1891.

1. Städtisches Museum für Natur- Völker- und Handelskunde.

Der Senat teilt der Bürgererschaft mit, daß der Verein für das städtische Museum die von ihm übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat, und damit die Voraussetzung, unter der die Beschlüsse des Senats und der Bürgererschaft über diesen Gegenstand gefaßt worden sind, eingetreten ist. Der Verein hat das Eigentum an den im Handelsmuseum befindlichen Gegenständen, soweit es ihm selbst zusteht, an den Staat übertragen und die zugesagte Summe von M. 400 000 für Rechnung des Staats auf ein Kontobuch der Bremer Bank mit der Bestimmung belegt, daß M. 200 000 am 15. März 1893, also im nächsten Rechnungsjahre, und M. 200 000 am 15. October 1893 ausbezahlt werden, wozu sich die Bremer Bank der Finanzdeputation gegenüber direkt verpflichtet hat. Die Zinsen dieser Summe zahlt die Bank an den Verein, der dadurch zur Erhaltung des Museums bis zur Vollendung des dafür bestimmten Gebäudes in den Stand gesetzt wird. Es ist hierzu noch zu bemerken, daß bis zum Ende des nächsten Rechnungsjahres keinesfalls mehr als M. 600 000 für den Bau zu verwenden sein werden, die vom Staate zu tragenden M. 400 000 zuzüglich der von der Bank zu erhebenden ersten M. 200 000 also bis dahin ausreichen werden.

Hiernach hat der Senat kein Bedenken getragen, das vereinbarte Gesetz zu publiziren und der Baudeputation den Auftrag zum Beginn des Baues zu erteilen. Zu Mitgliedern der Behörde hat er die Herren Senator Barkhausen, Senator Marcus und Senator Gildemeister ernannt.

2. Regulirung von Unser Liebfrauen Kirchhof.

Die Baudeputation hat den beifolgenden Bericht, betreffend Regulirung von Unser Liebfrauen Kirchhof, eingereicht. Der Senat läßt denselben unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußnahme zugehen, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation bei der beantragten Nachbewilligung nichts zu erinnern findet.

Bericht.

Zum Beschluß der Bürgererschaft vom 11. Juli d. J. (Verhdlg. S. 529) erlaubt sich die Baudeputation zu berichten, ad I daß nunmehr mit der Gemeinde zu Unser Liebfrauen ein Abkommen abgeschlossen ist, welchem zufolge:

1. die Grenze des Kirchhofs auf der Strecke zwischen der Obernstraße und dem Durchbruch nach der Sögestraße, wie aus dem hierneben überreichten Lageplan vom 11. September 1891 näher erhellt, annähernd der von der Bürgererschaft bezeichneten Linie entsprechend festgestellt ist, unter Berücksichtigung des Wunsches der Bauherren, die (innere) Reihe der dem Kirchhof zur Zierde gereichenden Bäume zu erhalten, und beträgt nach der neu vereinbarten Linie abe des Risses die auf der angegebenen Strecke vom Kirchhof zur Straßenverbreiterung abgetretene Fläche 257 qm gegen 227 qm, welche nach dem Bericht vom 23 Juni d. J. (Verhdlg. S. 423) zugestanden waren. Diese neue Straßenlinie ist als eine Verbesserung anzuerkennen und wird dem Platz zur Verschönerung gereichen, während die größere Straßenbreite dem Verkehr zu Gute kommt;

2. nicht minder sind die Bauherren auf die von der Bürgererschaft gewünschte Beschränkung der Frist für die Beseitigung des ehemaligen Schulhauses auf dem Kirchhof Nr. 28 auf den 1. Januar 1893 (statt 1894) bereitwillig eingegangen.

Ferner gestattet sich die Baudeputation ad III des angeführten Beschlusses der Bürgererschaft zu berichten, daß der erteilten Ermächtigung gemäß, sowie mit Genehmigung des Senats, der nach dem Beschluß zu erwerbende Teil des Immobilien

Anlage.

am Unser Liebfrauen Kirchhof No. 17 von F. H. G. Herbst, der im Beschluß angegebenen Linie entsprechend, bereits am 26. Oktober 1891 zum Preise von M. 9750 freihändig angekauft ist, womit zugleich die von Herbst erhobenen Schadensansprüche wegen verzögerter Bauerlaubnis vergleichsweise ihre Erledigung gefunden haben.

Durch diese Abänderungen werden die Kosten der erforderlichen Neupflasterung, welche laut Bericht vom 23. Juni d. J. (Verhdlg. S. 425) M. 7500 betrugen, dem Bericht des Bauinspektors Graepel zufolge auf M. 10300 erhöht, welche nebst den zu M. 200 veranschlagten Lassungskosten nachzubewilligen sein werden.

Die Baudeputation bittet, diese Nachbewilligung von M. 10500 unter Wegfall der Veräußerungsabgabe zu beschließen.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Aug. Tebelmann.

3. Rechnungsabluß des Schlachthofs.

Der Senat teilt der Bürgererschaft hierneben einen Bericht der Deputation für den Schlachthof, den Rechnungsabluß desselben betreffend, mit, indem er mit den Anträgen der Deputation sich einverstanden erklärt und die Bürgererschaft ersucht, ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die Deputation erlaubt sich in Unteranlage I den Rechnungsabluß des Schlachthofes für das Rechnungsjahr 1890/91, und in Unteranlage II eine vergleichende Übersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben gegenüber den budgetmäßigen Voranschlägen zu überreichen.

Die Gesamteinnahmen betrugen	M.	239 330,04
gegen einen Voranschlag von	"	235 425,—
Within ergibt sich eine Mehreinnahme von	M.	3 905,04
die Ausgaben ergeben eine Ersparnis von	"	5 439,66
so daß in Summa ein um	M.	9 344,70
günstigeres Ergebnis erzielt worden ist. Hiervon ist zu decken		
der veranschlagte Fehlbetrag	M.	6 575,—
ferner die Nachbewilligung (Verhdlg. 1891 S. 209,		
253, 260)	"	1 400,—
bleibt Netto Überschuß	M.	1 369,70
Der Überschuß früherer Jahre beträgt	"	46 536,77
Gesamtüberschuß bis 31. März 1891	M.	47 906,47

Es ist somit der veranschlagte Fehlbetrag nicht nur nicht eingetreten, sondern es hat sogar ein kleiner Zuwachs des aus den Überschüssen früherer Jahre angesammelten Kapitals stattgefunden. Dieses günstige Resultat hat sich zum Teil aus einem höheren Ertrage aus den Einnahmen, zum andern Teil auch aus Ersparnissen auf mehreren Ausgabe-Positionen ergeben.

Von den Einnahmen haben die Schlacht-, Auftrieb- und Wägegebühren einen fast gleichen Mehrertrag geliefert, was wieder einen erfreulichen Zuwachs des Verkehrs ersichtlich macht. Ebenso ergab der Eisverkauf eine Mehreinnahme von M. 1 261,60. Die Beschaugebühren haben annähernd den Voranschlag erreicht. Dagegen hat die Vermietung der Lagerplätze noch nicht die dafür in Ansatz gebrachte Summe ergeben, so daß die Position Mieten und Pachten mit einer Mindereinnahme von M. 391,58 abschließt. Die Mindereinnahme auf Position „Viehfutter“ deckt sich mit einer Ersparnis auf derselben Position bei den Ausgaben. Die vermischten Einnahmen blieben gegen den Voranschlag um M. 198,01 zurück, haben jedoch annähernd denselben Ertrag, wie im Vorjahre ergeben.

Bei den Ausgaben hat bei den meisten Positionen eine Ersparung eintreten können, hauptsächlich bei den Gehältern M. 1 178,75, weil die Stelle eines Aufsehers unbesetzt blieb und ca. 2 Monate die Stelle eines Hülfsaufsehers nicht besetzt war.

Debet.

An Gehalte-M
" Bureau-B
" Trichinen
" Heizungs-
" Feuer-Be
" Inventar-
" Konto Ba
" Gas-Kont
" Wasser-K
" Kohlen-K
" Konto f. W
" und Div
" Konto für
" u. j. w.
" Konto f. U
" Steuern-K
" Arbeits- u
" Vermischte
" Gewinn- u

Sodann wurden bei Pos. „Zinsen“ M. 436,72 und Pos. „Inventar“ M. 820,59 erspart. Diese letztere Ersparnis hat ihren Grund darin, daß die Reparaturen an den Kalbdaunen- und Kalfwagen und andern Gebrauchsgegenständen in größerem Umfange, als früher, durch eigene Handwerker in Tagelohn ausgeführt wurden. Auf Pos. „Maschinelle Betriebsmittel und Diverjes“ blieben M. 1 735,64 unverbraucht, weil namentlich an Schmiermaterial und für Packungen bedeutend weniger aufzuwenden war. Auf Pos. „Viehfutter und Streu“ gelangten M. 3 833,77 nicht zur Verwendung, da einerseits der Bedarf den Anschlag nicht erreichte, andererseits aber auch vorteilhafte Einkäufe zu dem günstigen Resultate beigetragen haben. Unvermeidliche Überschreitungen fanden nur bei wenigen Positionen statt. Es war dies der Fall bei Pos. „Wasser“ M. 601,50, da die Brunnenanlage des Schlachthofes verlagte und die Reparatur große Schwierigkeiten bot, ferner bei Pos. „Kohlen“ M. 1 170,81 in Folge der hohen Kohlenpreise und bei Pos. „Maschinen-Reparaturen, Materialien u. s. w.“ M. 372,34, weil die Sicherheit des Betriebes die umfassendsten Reparaturen erforderte. Wie alljährlich, so hat auch dieses Jahr auf Pos. „Vermischtes“ eine Überschreitung stattgefunden, und zwar um M. 744,16. Die Überschreitung wäre jedoch ausgeblieben, wenn nicht für den erkrankten und beurlaubten, später an seinem unheilbaren Übel verstorbenen Haupttierarzt Koepe eine Vertretung nötig gewesen wäre, welche eine Ausgabe von M. 751,08 verursachte.

Die Deputation beantragt, 1) die vorgekommenen Überschreitungen der budgetmäßigen Voranschläge um M. 2974,95 und deren Deckung durch die Ersparnisse nachträglich zu genehmigen, 2) zu beschließen, daß der Überschuß des Rechnungsjahres 1890/91 mit den Überschüssen der früheren Jahre im Gesamtbetrage von M. 47 906,47 auf die Rechnung des laufenden Rechnungsjahres übertragen werde.

Die Deputation für den Schlachthof.
(gez.) Gröning. (gez.) Bödeker.

Rechnungsabchluß 1890/91.

Unteranlage 1.

Debet.		Betriebs-Konto.		Credit.	
		M.	S.		
An Gehalte-Konto	35 655 25	Per Schlacht-Gebühren-Konto	133 058 25		
„ Bureau-Bedürfnis-Konto	2 498 29	„ Auftrieb- do.	33 811 60		
„ Trichinenschau-Konto	14 484 50	„ Wäge- do.	13 272 10		
„ Heizungs- u. Reinigungs-Konto	976 90	„ Beschau- do.	1 513 24		
„ Feuer-Versicherungs-Konto	547 50	„ Mieten- und Pachten-Konto	19 136 42		
„ Inventar-Konto	4 179 41	„ Dünger-Konto	3 200 —		
„ Konto Bauliche Unterhaltung	10 396 05	„ Eis-Konto	7 761 60		
„ Gas-Konto	6 521 50	„ Vermischte Einnahmen-Konto	2 103 99		
„ Wasser-Konto	4 601 50				
„ Kohlen-Konto	26 170 81				
„ Konto f. Masch.-Betriebsmittel und Diverjes	5 164 36				
„ Konto für Masch.-Reparatur u. s. w.	4 372 34				
„ Konto f. Unterhltg. d. Rohrleitg.	2 309 17				
„ Steuern-Konto	3 374 55				
„ Arbeits- und Hilfslohn-Konto	10 896 70				
„ Vermischte Ausgaben-Konto	5 282 —				
„ Gewinn- und Verlust-Konto	76 426 37				
	M. 213 857 20		M. 213 857 20		

Debet.	Gewinn- und Verlust-Konto.				Aredit.
	M.	ℒ		M.	ℒ
An Zinsen-Konto	68 863	28	Per Bilanz-Konto (Vortrag) . . .	46 536	77
" Anlage-Konto (Amortisation)	23 000	—	" Betriebs-Konto (Übertrag) . . .	76 426	37
" Bilanz-Konto	47 906	47	" Futter- u. Streu-Konto (Gew.) . . .	6 806	61
			" General-Steuer-Amt	10 000	—
	M.	139 769 75		M.	139 769 75

Aktiva.	Bilanz-Konto.				Passiva
	M.	ℒ		M.	ℒ
An Anlage-Konto	1 596 314	09	Per Bremischer Staat	1 596 314	09
Vorträge für Vorräte:			Vorträge f. unbez. Rechnungen:		
" Bureau-Bedürfnis			Per Gas-Konto	476,40	
Konto	157,80		" Wasser-Konto	2 178,—	
" Kohlen-Konto	2 662,03		" Kohlen-Konto	2 081,—	
" Konto für Masch.			" Konto f. Masch.		
Betriebsmittel	428,22		Reparatur	552,52	
" Futter- und Streu-			" Vermischt. Aus-		
Konto	182,50		gaben-Konto	487,—	5 774 92
" Vermischte Aus-			" Gewinn- und Verlust-Konto	47 906	47
gaben-Konto	131,53	3 562 08			
" Feuerversicher.-Konto (Vortrag)		547 50			
" General-Kasse, Guthaben	49 033	12			
" Kassa-Konto, Saldo		538 69			
	M.	1 649 995 48		M.	1 649 995 48

Bremen, den 31. März 1891.

Die Bücher und Bilanz habe nachgesehen, mit den Belegen verglichen und richtig befunden.

(gez.) **Justus Achelis.**

Unteranlage 2.

Rechnungsjahr 1890/91.

I. Einnahmen.

Titel	Nr.	Benennung der Position	Einnahmen				Gegen den Voranschlag			
			Voranschlag		Wirklich		mehr		weniger	
			M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ	M.	ℒ
Ia	1—7	Schlachtgebühren	131 825	—	133 058	25	1 233	25		
Ib	1—7	Auftriebgebühren	32 520	—	33 811	60	1 291	60		
Ic	1—7	Wägegebühren	12 000	—	13 272	10	1 272	10		
Id	1—2	Beischangegebühren	1 550	—	1 513	24			36	76
II	1—9	Mieten und Pachten	19 528	—	19 136	42			391	58
III	1	Eisverkauf	6 500	—	7 761	60	1 261	60		
IV	1	Dünger	3 200	—	3 200	—				
V	1	Viehfutter	16 000	—	15 472	84			527	16
VI	1	Vermischtes	2 302	—	2 103	99			198	01
VII	1	Vergütung vom Staate	10 000	—	10 000	—				
			235 425	—	239 330	04	5 058	55	1 153	51
			—	—	235 425	—	1 153	51	—	—
		Mehreinnahme	—	—	3 905	04	3 905	04	—	—

II. Ausgaben.

Titel	M.	S.	Benennung der Position	Ausgaben		Gegen den Voranschlag			
				Voranschlag	Wirklich	mehr	weniger		
				M.	S.	M.	S.	M.	S.
Ia	1—20		Gehälter	36 834	—	35 655	25	—	—
Ib	21		Bureaubedürfnisse	2 500	—	2 498	29	—	—
Ic	22		Trichinenschau	14 550	—	14 484	50	—	—
Id	23		Heizung und Reinigung	1 000	—	976	90	—	—
II	24		Feuerversicherung	482	86	547	50	64	64
III	25		Zinsen	69 300	—	68 863	28	—	—
IV	26—27		Amortisation	23 000	—	23 000	—	—	—
V	28		Inventar	5 000	—	4 179	41	—	—
VI	29—30		Bauliche Unterhaltung	10 400	—	10 396	05	—	—
VII			Betriebskosten:						
	31		Gas	6 500	—	6 521	50	21	50
	32		Wasser	4 000	—	4 601	50	601	50
	33		Kohlen	25 000	—	26 170	81	1 170	81
	34—41		Masch. Betriebsmittel	6 900	—	5 164	36	—	—
	42		Masch. Reparaturen u. s. w.	4 000	—	4 372	34	372	34
	43		Unterhaltung der Rohrleitung	2 500	—	2 309	17	—	—
VIII	44—47		Steuern	3 395	30	3 374	55	—	—
IX u. X	48—49		Viehfutter und Streu	12 500	—	8 666	23	—	—
XI	50		Hülfslohn	11 000	—	10 896	70	—	—
XII	51		Bermischtes	4 537	84	5 282	—	744	16
				243 400	—	237 960	34	2 974	95
				237 960	34	—	—	—	—
			Winderausgabe	5 439	66	—	—	—	—
			Mehreinnahme						
			Winderausgabe						
			veranschlagtes Defizit						
			Nachbewilligung						
			Überschuß						

4. Verbrauchsabgabe.

Die Steuerdeputation hat einen Bericht, betreffend Änderung des Gesetzes vom 25. Juli 1888 wegen der Verbrauchsabgabe, übergeben, welchen der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerken mitteilt, daß er seine Erklärung über den Bericht demnächst nachfolgen lassen wird.

Bericht.

Anlage.

I.

Der Steuerdeputation ist die unter 1 anliegende Eingabe der Handelskammer vom 24. Oktober d. J. zugegangen, in welcher diese im Interesse des Handels mit ausländischem Speck und Fleisch den Wunsch ausdrückt, daß der Freibezirk und die zollfreien Niederlagen aus dem Verbrauchsabgabenbezirk ausgeschieden werden möchten. Die Deputation hat diese Angelegenheit eingehend geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Wunsche der Handelskammer, und zwar erweitert auf die Privatlager unter amtlichem Mitverschuß unbedenklich Folge gegeben werden

kann. Es bedarf dazu jedoch einer Änderung des Gesetzes, da gegenwärtig der Abgabebezirk nach § 1 des Gesetzes die ganze Stadt umfaßt, und die Verwaltungsbehörde nicht befugt ist, von den Vorschriften des § 17, betreffend Hinterlegung der Abgabe im Falle der beabsichtigten Wiederausfuhr, Ausnahmen zuzulassen. Die Steuerdeputation schlägt deshalb die in dem Artikel 1 des anliegenden Gesetzentwurfs enthaltene Bestimmung vor. Indem sie zur allgemeinen Begründung auf die Eingabe der Handelskammer verweist, bemerkt sie im einzelnen das Folgende:

Obgleich das Bedürfnis nach der Gesetzesänderung nur bei Fleisch und Speck hervorgetreten ist, empfiehlt es sich doch, die Neuerung auf alle abgabepflichtigen Gegenstände zu erstrecken, weil kein Grund zu verschiedener Behandlung derselben vorliegt.

Nach Artikel 1 bleiben die Waren auch dann abgabefrei, wenn sie in die zollfreie Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschuß gebracht werden, oder wenn sie auf Begleitschein I oder im Anjageverfahren versandt werden, weil sie in allen diesen Fällen nicht in den freien Verkehr treten. Dagegen werden sie in der Regel abgabepflichtig, sobald sie verzollt oder auf Begleitschein II abgefertigt werden. Ausgenommen hiervon sind aber die aus dem Freibeizirk oder dem Weserbahnhohe oder dem Sicherheitshafen zu Wasser oder mit der Bahn nach außen versandten Gegenstände, weil sich in diesen Fällen leicht überwachen läßt, daß nicht nachträglich dennoch eine Einfuhr in den Abgabebezirk ohne Entrichtung der Abgabe stattfinde. Sache des Generalsteueramts wird es sein, für die erforderliche Kontrolle beim Ausgang aus dem Freibeizirk zc. zu sorgen und nicht minder die erforderlichen Kontrollen für den Wasser- und Eisenbahnversand abgabepflichtiger Waren aus dem Freibeizirk zc. anzuordnen.

II.

Unter der Herrschaft des Konsumtionsabgabegesetzes von 1834 wurde, obgleich das Gesetz keine Handhabe dazu bot, in der Praxis die Abgabe von solchen Gegenständen, die nach der Einfuhr in den Abgabebezirk als genußuntauglich vernichtet oder auf sonstige Weise dem Konsum entzogen wurden, zurückvergütet. Das Gesetz von 1888 enthält in dieser Beziehung nur die Bestimmung im § 10, daß die Abgabe von dem als genußuntauglich vernichteten Fleisch von Tieren, die auf dem Schlachthof geschlachtet werden, nicht erhoben werden soll. In der Praxis hat sich nun das Bedürfnis herausgestellt, eine ähnliche Befreiung auch für eingeführte Waren zuzulassen. Namentlich erscheint es unbillig und auch als eine Erschwerung des Verkehrs, die Abgabe nicht zurückzuvergüten, wenn eingeführtes Fleisch in Folge der vorgeschriebenen Untersuchung auf dem Schlachthofe vernichtet oder der Abdeckerei überwiesen wird, oder wenn Schweinefleisch als trichinös oder fäulnisig vom Medizinalamte konfisziert und vernichtet wird. Dabei ist jedoch zweierlei zu bevorzugen. Erstens muß die Bedingung aufgestellt werden, daß die Beschaffenheit der Ware, die zu ihrer Vernichtung geführt hat, nachweislich schon zur Zeit der Einfuhr bestanden haben muß; denn der Umstand, daß eine Ware, die bei Eintritt der Abgabepflicht gesund war, nachträglich verdorben ist, kann die Rückvergütung der Abgabe nicht begründen. Der erforderliche Nachweis wird sich in den Hauptfällen, nämlich wenn eingeführtes frisches Fleisch gleich nach der Einfuhr auf dem Schlachthofe untersucht wird, und wenn Schweinefleisch oder Speck wegen Trichinen oder Finnen konfisziert wird, aus den Umständen von selbst ergeben, in anderen Fällen ist es Sache des Beteiligten ihn zu erbringen. Zweitens muß die Ware von Amts wegen vernichtet oder auf sonstige Weise zur menschlichen Nahrung untauglich gemacht sein; denn sonst ist keine Sicherheit vorhanden, daß die Ware nicht dennoch verbraucht werde; auch kann das Generalsteueramt seinerseits die Vernichtung nicht besorgen oder überwachen, weil es ihm an den dafür erforderlichen Einrichtungen und Beamten fehlt.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Deputation den Artikel 2 des anliegenden Gesetzentwurfs.

Die Steuerdeputation

(gez.) Gröning. (gez.) Theodor G. Hoffmann.

Bremen, den 24. Oktober 1891. *Unteranlage 1.*An
die Steuerdeputation

Hier.

Der § 17 des Gesetzes, betreffend die Verbrauchsabgaben der Stadt Bremen vom 25. Juli 1888, (Gesetzbl. S. 171) schreibt vor, daß, wer abgabepflichtige Gegenstände zu dem Zwecke in die Stadt einführt, um dieselben wieder auszuführen, bei der Einfuhr den vollen Betrag der Abgabe als Sicherheit zu hinterlegen hat.

Diese Vorschrift und die übrigen Bestimmungen, welche die Rückvergütung des hinterlegten Betrages regeln, werden, wie eine Eingabe aus Interessentenkreisen uns bestätigt, als eine erhebliche Belästigung des Handels mit Speck und Fleischwaren empfunden und sich bei der bevorstehenden lebhaften Wiederaufnahme des Handels mit amerikanischem Speck und Schinken sehr zum Nachteil dieses Geschäfts geltend machen. Obgleich von den im hiesigen Freibeizirk eingeführten amerikanischen und anderen Fleischwaren nur ein sehr geringer Teil in den Verbrauch der Stadt übergeht, und die Hauptsache für die Wiederausfuhr bestimmt ist, so muß doch nach dem Gesetz der Betrag der Verbrauchsabgabe auch für diesen überwiegenden Teil hinterlegt werden. Muß schon dies als eine störende Erschwerung des Verkehrs bezeichnet werden, so ist noch viel unbequemer die mit beträchtlichen Mühen und Schreibwerk für Behörden und Interessenten verbundene Rückvergütung des hinterlegten Betrages. Es liegt daher die Erwägung nahe, ob diese Uebelstände nicht im Wege einer Revision des bremischen Verbrauchsabgabengesetzes beseitigt werden können.

Nach Ansicht der Handelskammer würde die Abhilfe am gründlichsten und zweckmäßigsten in der Weise geschaffen werden, daß der Freibeizirk sowie die zollfreien Niederlagen aus dem Verbrauchsabgabenbezirk gänzlich ausgeschieden, und daß unter Zuziehung der bremischen Zolldirektion diejenigen Einrichtungen getroffen werden, welche es ermöglichen, den Handel im Freibeizirk und auf den zollfreien Niederlagen, wo ein Konsum nicht stattfindet, von jeder Kontrolle frei zu lassen und mit dieser erst zu beginnen, wenn und insoweit die abgabepflichtigen Gegenstände zum Verbrauch in die Zollstadt Bremen eingeführt werden.

Wir beehren uns, an die Steuerdeputation das ergebene Ersuchen zu richten, nach dieser Richtung hin das Erforderliche zu veranlassen.

Die Handelskammer.

(gez.) **Herm. Segniß,**

d. 3. Präses.

Entwurf.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 25. Juli 1888, betreffend Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen.

Unteranlage 2.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerchaft:

Artikel 1.

Der § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1888, betreffend Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen (Gesetzbl. von 1888 S. 171) erhält folgenden dritten Absatz:

Dasselbe gilt für diejenigen Gegenstände, welche 1) in den Freibeizirk, oder 2) in den Weierbahnhof oder den Sicherheitshafen zur Lagerung unter Zollkontrolle, oder 3) in ein Privatlager unter Mitverschluß der Zollbehörde eingebracht werden. Die Abgabepflicht tritt ein, sobald die Gegenstände in den freien Verkehr treten, für die aus dem Freibeizirk oder dem Weierbahnhofs, oder dem Sicherheitshafen, auf dem Wasserwege oder mit der Eisenbahn nach Orten außerhalb der Stadt Bremen versandten Gegenstände jedoch nur dann, wenn sie nachträglich in Bremen wieder ausgeladen werden.

Artikel 2.

Nach § 17 des im Artikel 1 genannten Gesetzes wird der folgende neue Paragraph eingeschaltet.

§ 17 a

Wenn eingeführte, abgabepflichtige Gegenstände wegen solcher Mängel, die nachweislich schon zur Zeit der Einfuhr bestanden haben, von Amts wegen entweder vernichtet, oder zur menschlichen Nahrung untauglich gemacht werden, so wird die dafür entrichtete Verbrauchsabgabe zurückvergütet.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

5. Erheberhaus in Walle.

Mit den Anträgen der Steuerdeputation in dem beifolgenden Berichte, betreffend das Erheberhaus in Walle, erklärt der Senat sich einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten. Die Finanzdeputation hat bei der Nachbewilligung keine Bedenken erhoben.

Anlage.

Bericht.

Es ist der Steuerdeputation vom Direktor des Katasteramts mitgeteilt worden, daß aus Anlaß der von dem genannten Beamten geleiteten Verkoppelung eines Teils der Feldmark Walle die Verlegung der die Heerstraße kreuzenden Strecke der einen Teil des Straßenplans bildenden, in der Wirklichkeit daselbst noch nicht vorhandenen sogenannten Ringstraße in Betracht gezogen werden müsse, da es zweckmäßig erscheine, diese Planstraße teilweise mit vorhandenen Feldwegen zusammenfallen zu lassen. Die Konsequenz einer solchen Veränderung würde zugleich eine kleine Verschiebung der durch die Ringstraße gebildeten neuen Stadtgrenze sein. Diese Frage wird von den bei der Verkoppelung beteiligten Behörden zu erörtern, und darnach von Senat und Bürgerschaft zu entscheiden sein.

Infolge der hierdurch entstandenen Ungewißheit über die definitive Lage der Ringstraße und der Stadtgrenze erscheint es der Steuerdeputation zweckmäßig, den Bau des neuen Erheberhauses für Verbrauchsabgabe und Weggeld noch aufzuschieben, weil jetzt nicht feststeht, welches Areal als Ringstraßengrund gemieden werden muß, und welche Lage mit Rücksicht auf die Stadtgrenze die beste sein würde. Die Steuerdeputation hat deshalb, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, vorläufig ein geeignetes Lokal, nämlich ein Zimmer in dem gleich jenseits der neuen Stadtgrenze belegenen Hause von C. Dormann, Walle No. 145, zum Preise von vierhundert Mark jährlich gemietet. Zur Herrichtung dieses Lokals für die Steuerzwecke ist nach einem Kostenschätz der Baudeputation ein Aufwand von M. 850 erforderlich, und zwar noch im laufenden Rechnungsjahre, weil das Lokal am 1. April bezogen werden muß. Dieser Betrag und die anderthalbjährige Miete, zusammen M. 1450, begleichen ungefähr die anderthalbjährigen Zinsen der für den Neubau eines Erheberhauses veranschlagten M. 27 000 (Verhdlg. S. 569).

Wenn also, wie es wahrscheinlich ist, das gemietete Lokal mindestens anderthalb Jahre benutzt, und gegen das Ende dieser Zeit der Neubau fertig gestellt wird, so werden durch das Provisorium keine Mehrkosten verursacht. Übrigens ist noch zu bemerken, daß für die erste Zeit unter allen Umständen ein Provisorium erforderlich sein würde, da es nicht möglich ist, ein neues Erheberhaus bis zum 1. April fertig zu stellen.

Demnach beantragt die Steuerdeputation die Genehmigung der abgeschlossenen Miete und die Nachbewilligung der beregten M. 850.

Bremen, den 22. Dezember 1891.

Die Steuerdeputation.

(gez.) Gröning. (gez.) Theodor W. Hoffmann.

1. Erwerb

Die Bü
in Gemäßheit
geforderte Sum
lichen Ausgaben
Bürgerschaft w
meisterlichen Gr
Grenze des er
Weiser hergestell
treten.

3. Wiederber

Die V
und Eisenbahn
auf den Beschl
steht, und er
wollen.

4. Ergänzu

Die
Stifter die H
für die Zeit
Herrn Heinric
gewählt, beziel

5. Aufhebung

Indem
hebung der B
und demgemäß
den Kosten de
15. August 18
sowie mit Ein
verstanden erkl
Bepflasterungs
deputation vor
Gleich
einem Berichte
Wasser-, Kanal
Gemeindeabgab